

Ordnung
über die Aufgaben der Kontroll- und Abnahme-
beauftragten des Ministeriums für Nationale Ver-
teidigung und deren Zusammenwirken mit den
Werk- bzw. Betriebsleitungen der Produktions-
betriebe der volkseigenen Wirtschaft,
(Kontroll- und Abnahmeordnung)

Vom 15. Juli 1962

Zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Nationalen Volksarmee mit qualitativ hochwertigen und funktionssicheren Erzeugnissen, im geplanten Sortiment und zu den festgelegten Terminen ist die Kontrolle der Produktion und die Qualitätsabnahme der Erzeugnisse durch das Ministerium für Nationale Verteidigung erforderlich. Zur Festlegung der Aufgaben und der Verantwortlichkeit des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Werk- bzw. Betriebsleitungen der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes festgelegt:

I.

Grundsätze

1. (1) Zur Durchführung der Kontrolle der Produktion und der Qualitätsabnahme von Erzeugnissen für die Nationale Volksarmee werden in den Produktionsbetrieben der volkseigenen Wirtschaft Kontroll- und Abnahmebeauftragte (nachfolgend KAB genannt) des Ministeriums für Nationale Verteidigung eingesetzt.
 - (2) Die KAB sind verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der Liefer- und Leistungsverträge in bezug auf Liefertermine und Qualität der Erzeugnisse durch Produktionskontrollen sowie für die Qualitätsabnahme der für die Nationale Volksarmee hergestellten Erzeugnisse.
 - (3) Mitteilungen der Vertragspartner an die KAB, daß trotz aller Anstrengungen bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen werden kann, entbinden die Vertragspartner nicht von der Mitteilungspflicht entsprechend § 76 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).
2. (1) Die KAB werden
 - a) ständig für einen bestimmten Betrieb,
 - b) zeitweilig für einen bestimmten Betrieb
 eingesetzt und weisen sich durch einen Dienstausschweis des Ministeriums für Nationale Verteidigung — versehen mit den entsprechenden Vollmachten — aus.
 - (2) Bei Einsetzung von ständigen KAB sind die Betriebe sowie deren übergeordnete Organe von der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung in Kenntnis zu setzen.
3. Die KAB übernehmen nach Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und den anderen bewaffneten Organen Aufgaben der Kontroll- und Abnahmetätigkeit für diese Organe.
4. Grundlage der Tätigkeit der KAB sind:
 - a) die vom Ministerium für Nationale Verteidigung abgeschlossenen Liefer- und Leistungsverträge;

- b) die vom Ministerium für Nationale Verteidigung bestätigten Abnahmebestimmungen für das jeweilige Erzeugnis, die Staatlichen Standards und die betrieblichen Gütebestimmungen, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen;
- c) die gesetzlichen Bestimmungen;
- d) die vom Ministerium für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen. (Soweit diese Bestimmungen in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners eingreifen, ist ihre Anwendung mit dem Vertragspartner zu vereinbaren.)

5. Für die Qualitätsabnahme durch die KAB gelten folgende Prinzipien:

- a) die Qualitätsabnahmen in den Lieferbetrieben sind in Gegenwart eines Vertreters des Betriebes durchzuführen, wobei die Unterlagen über bereits durchgeführte Materialanalysen des Betriebes mit zu verwenden sind;
- b) Qualitätsabnahmen sind nach Standards der Deutschen Demokratischen Republik (TGL), Technischen Lieferbedingungen (TLB) sowie Abnahmevorschriften oder Mustern durchzuführen;
- c) die Qualitätsabnahmen sind innerhalb der in den „Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik“* vorgeschriebenen Fristen durchzuführen;
- d) den Qualitätsabnahmen haben folgende betriebliche Prüfungen vorauszugehen:
 - Prüfung der äußeren Beschaffenheit;
 - Funktions- und sonstige Prüfungen der Qualität der Erzeugnisse;
 - Prüfung auf Vollständigkeit der einzelnen Erzeugnisse;
 - Prüfung der Art;
 - Prüfung auf Einhaltung der festgelegten Sortimente;
 - Prüfung auf Vollzähligkeit der Lieferungen.

II.

Pflichten und Rechte der KAB

6. Die KAB sind verpflichtet:
 - a) auf der Grundlage der unter Ziff. 4 festgelegten Dokumente die Qualitätsabnahme der Erzeugnisse gemäß Ziff. 5 durchzuführen;
 - b) die rechtzeitige Durchführung der entsprechend den Abnahmebedingungen vorgeschriebenen Prüfungen der Erzeugnisse sowie einzelner Konstruktionsteile zu gewährleisten;
 - c) festgestellte Mängel in der qualitäts-, sortiments- und termingerechten Erfüllung der Verträge den Werk- bzw. Betriebsleitern mit der Aufforderung zur kurzfristigen Veränderung zur Kenntnis zu geben und ihrer Vorgesetzten Dienststelle hierüber Meldung zu erstatten;
 - d) die Qualitätsabnahme zu verweigern, wenn
 - die vorgestellten Erzeugnisse oder Baugruppen nicht den gesetzlichen Gütebestimmungen bzw. den Abnahmebestimmungen des Ministeriums

* Zur Zeit gültig: Anordnung vom 1. Juli 1959 (GBl. II S. 221)